



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Wasserrecht

Gegen Empfangsbekanntnis
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
-Untere Naturschutzbehörde-
Olympiastr. 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Sachbearbeitung: **Frau Fippl**
Telefon: +49 8821 751-548
Telefax: +49 8821 751-8422
E-Mail: Christine.Fippl@lra-gap.de
E-Mail: Wasserrecht@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34W-6410.4.11
Datum: 07.09.2022

Wasserrecht;

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich des ehemaligen Abbaugeländes am Moosberg auf den Grundstücken FlNr. 738/0, 739/0 und 830/0 der Gemarkung Hechendorf, Markt Murnau am Staffelsee

Anlagen

- 1 Plansatz
- 1 Empfangsbekanntnis g.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 27.05.2021 erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgenden

Bescheid

1. **Gehobene Erlaubnis**
 - 1.1 **Gegenstand der gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG**

Dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen -Unternehmer- wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Ableitung von Wasser aus dem Neuen Moosbergsee in den Flachwasserbereich auf den FlNr. 738/0, 739/0 und 830/0 der Gemarkung Hechendorf sowie das Einleiten von Wasser aus dem Flachwasserbereich in einen bestehenden Graben, welcher in den Vormoosgraben (Gewässer III. Ordnung) mündet, erteilt.

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Bauamt
zusätzlich Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Besuchszeiten
Mo. - Do. 07:30 - 12:30 Uhr
Di. u. Mi. 14:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr
(Annahmeschluss 30 Min. vor Ende der Besuchszeit)

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Erreichbarkeit ÖPNV: www.lra-gap.de/de/anf.html

Bankverbindung: Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01, BIC: BYLADEM1GAP

1.2 Inhaltsbestimmungen

1.2.1 Plan der Gewässerbenutzung

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen aus den Jahren 2001 und 2022 zugrunde:

Bezeichnung gemäß Antragsunterlagen	Maßstab	Datum
Erläuterungsbericht mit Lageplan	1 : 5 000	22.10.2021
Übersichtslageplan	1 : 25 000	17.04.2000
Maßnahmenplan	1 : 1 000	17.04.2000
Lageplan	1 : 5 000	17.04.2000

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim (als allgemeiner amtlicher Sachverständiger) vom 29.06.2022 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 07.09.2022 versehen.

1.2.2 Örtliche Verhältnisse

- **Trinkwasserschutz**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem

- Trinkwasserschutzgebiet
- Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgung
- wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet.

- **Altlasten**

Ein Teil des Bereiches des Vorhabens (FlNr. 830/0) wird im Kataster als Altlastenfläche unter der Nummer 180 00 821 geführt.

- **Oberflächengewässer**

Durch das beantragte Vorhaben soll der Neue Moosbergsee sowie ein Graben, der in den Vormoosgraben mündet, benutzt/genutzt werden.

Das Vorhaben befindet sich bei einem HQ 100 im Überschwemmungsgebiet der Loisach.

1.2.3 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Ableitung von Wasser aus dem Neuen Moosbergsee in einen Flachwasserbereich sowie der Einleitung aus dem Flachwasserbereich in einen bestehenden Graben, der in den Vormoosgraben (Gewässer III. Ordnung) mündet.

1.3 Nebenbestimmungen

1.3.1 Befristung

Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 30.09.2042 befristet erteilt.

1.3.2 Auflagen

1.3.2.1 Betrieb

1.3.2.1.1 Die Wassergüte des aus dem Flachwasserbereich abfließenden Wassers darf gegenüber dem aus dem Neuen Moosbergsee zufließenden Wassers nicht nachteilig verändert werden.

1.3.2.1.2 Eine erforderliche Reinigung des Flachwasserbereichs darf nicht durch Ausschlämmen vorgenommen werden. Der in dem Flachwasserbereich abgesetzte Schlamm ist so zu beseitigen, dass Gewässer nicht verunreinigt werden können.

1.3.2.2 Unterhaltung

1.3.2.2.1 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei Betrieb und Unterhalt der Anlage zu beachten.
Die Anlage ist vom Unternehmer so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Beteiligter nicht zu besorgen sind.

1.3.2.2.2 Die Rohrdurchlässe aus dem Neuen Moosbergsee, der Ablaufgraben sowie der Flachwasserbereich sind ordnungsgemäß zu unterhalten.
Auf tretende Mängel sind umgehend zu beheben.

1.3.2.2.3 Die Anlage ist ausreichend gegen Wasser- und Eisschäden zu sichern.

1.3.2.2.4 Sollten bei erforderlichen Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zu benachrichtigen.
Der Aushub ist in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

1.3.2.3 Anzeigepflichten

Eine dauernde Stilllegung, eine Verpachtung oder Teile davon, Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) oder Veränderungen der Anlage sind dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Wasserrecht- vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3.2.4 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Anlage übertragen und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Wasserrecht- dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.
Der Übergang ist jedoch dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Wasserrecht- unverzüglich anzuzeigen.

Der Bescheid mit den erlaubten Planunterlagen ist dem Besitz- und Rechtsnachfolger zu übergeben.

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen gelten auch für den Rechtsnachfolger.

2. Kostenentscheidung

2.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Der Unternehmer ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich.
Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe

I. Sachverhalt

1. Vorhaben/Anlass

Der Unternehmer hat auf den Grundstücken FlNr. 738/0, 739/0 und 830/0 der Gemarkung Hechendorf, Markt Murnau am Staffelsee einen Flachwasserbereich angelegt.

Der Flachwasserbereich dient dazu, den Wasserstand des Neuen Moosbergsees auf einem bestimmten Niveau zu halten und die angrenzenden Flächen nicht einzustauen.

Hierzu war ein definierter Ablauf des Neuen Moosbergsees zu schaffen. Dieser wurde am Ende des Sees angelegt.

Von dort wird das Überlaufwasser aus dem Neuen Moosbergsee über einen Graben dem Flachwasserbereich zugeführt.

Der Ablauf des Flachwasserbereichs erfolgt in einen bestehenden Graben, der im weiteren Verlauf in den Vormoosgraben (Gewässer III. Ordnung) mündet.

Für die Herstellung des Flachwasserbereichs wurde dem Unternehmer eine Plan genehmigung mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 02.07.2001, Az. 32-641/11, erteilt.

Für die wasserrechtlichen Gewässerbenutzungen rund um den Flachwasserbereich wurde dem Unternehmer eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt. Diese erging mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 02.07.2001, Az. 32-641/11.

Die wasserrechtliche Erlaubnis war bis 30.06.2021 befristet.

2. Antrag

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, beantragte beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit E-Mail vom 27.05.2022 erneut die wasserrechtliche Erlaubnis für das

- Ableiten von Wasser aus dem Neuen Moosbergsee in einen Flachwasserbereich auf den FINrn. 738/0, 739/0 und 830/0 der Gemarkung Hechendorf
- Einleiten von Wasser aus dem Flachwasserbereich in einen bestehenden Graben, welcher in den Vormoosgraben (Gewässer III. Ordnung) mündet.

3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch den Markt Murnau am Staffelsee ortsüblich bekanntgemacht.

Der Plan lag vom 21.02.2022 bis 21.03.2022 im Rathaus des Marktes Murnau am Staffelsee und beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 21.02.2022 bis 05.04.2022 erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein. Einwendungen wurden nicht erhoben.

4. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

5. Stellungnahmen

Der Markt Murnau am Staffelsee hat sich nicht geäußert.

- 5.1 **Der Kreisfischereiverein Garmisch-Partenkirchen e. V.** teilte mit, dass von Seiten des Kreisfischereivereins keine Einwände zum geplanten Vorhaben bestehen.
- 5.2 **Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern** teilte mit, dass seit der 2001 umgesetzten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen keine negativen, sondern eher positive Effekte auf das Gewässersystem festzustellen sind.
Sie erteilte von fischereifachlicher Seite ihr Einverständnis.
- 5.3 **Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Untere Naturschutzbehörde-** stimmte dem Vorhaben unter den bisherigen Auflagen zu. Eine Beteiligung der Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich, da es sich um die Belange des Naturschutzes dienende Schutz- und Pflegemaßnahmen handelt, die von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ausgenommen sind.

- 5.4 Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim** hat die Antragsunterlagen geprüft und kommt im wasserwirtschaftlichen Gutachten vom 29.06.2022 im Wesentlichen zu nachfolgendem Ergebnis:

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG geprüft. Die Antragsunterlagen wurden wasserwirtschaftlich nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts -VWWas- geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfprüfung dar. Ebenso erstreckt Sie sich nicht auf privatrechtliche Belange.

Das Vorhaben befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet, keinem Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgung und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet.

Ein Teil des Flachwasserbereichs (FlNr. 830/0, Gmk. Hechendorf) wird im Altlastenkataster unter der Nummer 180 00 821 geführt.

Für den bestehenden Flachwasserbereich ist von einer Altlastenfreiheit auszugehen. Bei Aushubarbeiten außerhalb des Flachwasserbereichs ist jedoch mit schadstoffhaltigen Material zu rechnen.

Das beantragte Vorhaben, der Neue Moosbergsee sowie der Graben, der in den Vormoosgraben mündet, befinden sich bei einem HQ 100 im Überschwemmungsgebiet der Loisach.

Die beantragten Gewässerbenutzungen widersprechen –aus wasserwirtschaftlicher Sicht– nicht den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen kann die wasserrechtliche Genehmigung für die Wasserableitung aus dem Neuen Moosbergsee und die Einleitung in den Graben als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG unter den vorgeschlagenen bzw. geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes -BayVwVfG-.

2. Rechtsgrundlage

Das Ausleiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer sowie das Einleiten von Wasser in ein oberirdisches Gewässer stellen Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG dar. Hierfür ist eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich (§ 8 Abs. 1 WHG).

Der Unternehmer beantragte eine gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzungen ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die gehobene Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungs-ermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG i. V. m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässer-eigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllen die beabsichtigten Gewässerbenutzungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ergeben sich aus § 15 Abs. 1 WHG. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.

Der Betrieb des Flachwasserbereichs dient dazu, den Wasserstand im Neuen Moosbergsee auf ein bestimmtes Niveau einzustellen. Damit soll verhindert werden, dass die angrenzenden Flächen eingestaut werden. Ferner haben sich Lebensräumen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten am Flachwasserbereich und dessen Ufer entwickelt.

Die Erlaubnis kann somit als gehobene Erlaubnis im Sinne § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden, da ein öffentliches Interesse (Belange des Naturschutzes) besteht.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG werden unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen (Nr. 1. 5. Gründe dieses Bescheides) werden wie folgt gewürdigt:

Zu Nr. 5.3 (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Untere Naturschutzbehörde-)

Die geforderten bzw. vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter Nr. 1.2 und Nr. 1.3 des Bescheidtenors enthalten.

Zu Nr. 5.4 (Wasserwirtschaftsamt Weilheim als allgemeiner amtlicher Sachverständiger)

Die geforderten bzw. vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter Nr. 1.2 und Nr. 1.3 des Bescheidtenors enthalten.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.2 und Nr. 1.3 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im öffentlichen

Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Gewässeränderungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen (§§ 70 WHG, 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 BayVwVfG).

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßen Betrieb und unter der Berücksichtigung der vorgeschlagenen bzw. geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Durch die Ableitung und Einleitung von Wasser ist keine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers zu erwarten.

Die Genehmigung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Gemäß der Nummer 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts -VWWas- ist die wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich zu befristen. Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Dies entschied das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Rahmen seiner Ermessensausübung (§ 12 Abs. 2 WHG) auf der Grundlage des Vorschlags des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, allgemeiner amtlicher Sachverständiger.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen, wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Rechtsnachfolge der Erlaubnis stützt sich auf § 8 Abs. 4 WHG. Zur Rechtssicherheit und insbesondere zur Gewährleistung der Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, auch durch den Rechtsnachfolger, ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Wasserrecht- zu informieren. Die Übertragung erfolgt erst mit Zustimmung durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Wasserrecht- (Nr. 2.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts -VWWas-).

Die Benachrichtigung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über optische und organoleptische Auffälligkeiten des Bodens bei Aushubarbeiten, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hindeuten, begründet sich in der Meldepflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz -BayBodSchG-.

5. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes -KG-. Die Gebührenfreiheit beruht auf Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden
bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeine Hinweise

1. Für den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
2. Zur Überwachung der Anlage berechtigt sind gemäß § 101 WHG und Art. 58 BayWG das zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim.
3. Der Unternehmer haftet gemäß § 89 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage entstehen.
4. Eine Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).
5. Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmte Wassermenge bzw. bestimmte Qualität des Wassers (§ 10 Abs. 2 WHG).
6. Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Auflage (Nebenbestimmungen) zuwiderhandelt (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.
7. Ist eine Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, kann der Unternehmer aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verpflichtet werden,
 - 7.1 die Anlagen für die Benutzung ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf Kosten des Unternehmers zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
 - 7.2 auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten (Art. 16 Abs. 1 BayWG).
8. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
9. Die gehobene Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

10. Die gehobene Erlaubnis lässt privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet, unberührt (§ 16 Abs. 3 WHG).
11. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Die Beurteilung ist auf die wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Fragen zur Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.
12. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Unternehmer vorbehalten.
13. Das Vorhaben befindet sich in der sich in Aufstellung befindlichen Überschwemmungsgebietsverordnung der Loisach.
14. Ein Teil des Bereiches des Vorhabens wird gemäß Art. 3 BayBodSchG im Kataster als Altlastenfläche (Nr. 180 00 821) geführt.

Mit freundlichen Grüßen



Ausfertigung**Gegen Empfangsbekanntnis**

mit

1 Plansatz

1 Bekanntmachung (Muster)

Markt Murnau am Staffelsee

Untermarkt 13

82418 Murnau am Staffelsee

mit der Bitte, diese Bescheidausfertigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und die Antragsunterlagen zwei Wochen zur Einsicht im Rathaus des Marktes Murnau am Staffelsee, Untermarkt 13, 82418 Murnau am Staffelsee auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersenden Sie uns bitte den Nachweis über die Bekanntmachung und Auslegung sowie den anliegenden Plansatz.

Mit freundlichen Grüßen

